

RS Vwgh 1990/3/14 89/13/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 349; ÖfFD 1990/12, S 28;

Rechtssatz

Ein dem Steuerpflichtigen zur Berufsausübung dienender Wohnraum - meist ist von einem "Arbeitszimmer" die Rede - kann steuerlich (im Wege von Betriebsausgaben oder Werbungskosten) nur berücksichtigt werden, wenn er sich als für die Berufsausübung unbedingt notwendig erweist. Gleiches gilt für einen außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenen Arbeitsraum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130102.X01

Im RIS seit

14.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at